

Geschäftsverzeichnisnr. 4193
Urteil Nr. 161/2007 vom 19. Dezember 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 172 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. März 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft und Tristan Weterings gegen Mario Meeus, dessen Ausfertigung am 12. April 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Gibt es eine unstatthafte Diskriminierung zwischen der Situation des Straftäters, der vom Strafgericht verurteilt wird, das ebenfalls über die Klage des Geschädigten befindet, wobei dieses Urteil immer berufungsfähig ist und also nicht in letzter Instanz verkündet wird, ohne Rücksicht auf den Umfang der Klage des Geschädigten, einerseits und der Situation des Urhebers der gleichen Straftat, der durch ein Urteil des Zivilgerichts zur Entschädigung des Geschädigten verurteilt wird, wobei das Urteil nur insofern berufungsfähig ist, als die Klage des Geschädigten einen Betrag in Höhe von über 1 240 Euro betrifft, und insofern, als die Klage des Geschädigten einen Betrag in Höhe von weniger als 1 240 Euro betrifft, in letzter Instanz verkündet wird, andererseits? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 172 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in der durch Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 10. Juli 1967 abgeänderten Fassung. Diese Bestimmung lautet:

« Die von den Polizeigerichten verkündeten Urteile sind in allen Fällen berufungsfähig ».

Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 « bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit » und abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2000 « zur Ausführung in Gerichtsangelegenheiten des Gesetzes vom 30. Juni 2000 über die Einführung des Euros in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten », lautet:

« Die Urteile des Gerichts erster Instanz und des Handelsgerichts, mit denen über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 1.860 EUR beträgt, werden in letzter Instanz erlassen. Dasselbe gilt für die Urteile, mit denen der Friedensrichter und, bezüglich der in Artikel 601*bis* genannten Streitfälle, das Polizeigericht über eine Klage befunden, deren Streitwert nicht mehr als 1.240 EUR beträgt ».

B.2. Die präjudizielle Frage macht einen Vergleich zwischen den Berufungsmöglichkeiten erforderlich, über die eine Partei gegen ein Urteil des Polizeigerichts verfügt, und zwar je nachdem, ob dieses Gericht in Zivilsachen oder in Strafsachen befindet. Wenn das Polizeigericht über eine aus einem Verkehrsunfall auf der Grundlage von Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches entstandene Klage auf Schadensersatz befundet, bestimmt Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, dass in letzter Instanz befunden wird, wenn der Streitwert der Klage 1 240 Euro nicht übersteigt. Gegen Urteile, die durch das in Strafsachen befindende Polizeigericht erlassen worden sind, kann die Zivilpartei entsprechend Artikel 172 des Strafprozessgesetzbuches immer, ungeachtet des Streitwerts, Berufung einlegen.

B.3. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juli 1994 « bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit » wurde diesbezüglich ein Abänderungsantrag eingereicht, um in Artikel 172 des Strafprozessgesetzbuches eine Bestimmung einzufügen, mit der die Berufung auf zivilrechtlicher Ebene ausgeschlossen wird, wenn der Polizeirichter über eine Klage befundet, deren Streitwert unter 50 000 Franken liegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1480/2, S. 1). Dieser Abänderungsantrag wurde aufgrund der Erwägung abgewiesen, dass « das Opfer [...] der Berufung des Beschuldigten folgen können muss. Es ist sinnlos, dem Opfer zu ermöglichen, seinen Prozess an den des Beschuldigten zu koppeln, wenn Letztgenanntem ein Recht auf Berufung zur Verfügung steht, dem Opfer aber nicht » (ebenda, Nr. 1480/3, S. 25).

B.4. Die Modalitäten, die bestimmt sind für die Anwendung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Polizeigerichts, das in Zivilsachen tagt und über den aus einem Verkehrsunfall entstandenen Schaden und somit über rein private Interessen urteilt, können nicht zweckdienlich mit den Modalitäten verglichen werden, die für die Anwendung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Polizeigerichts bestimmt sind, das in Strafsachen tagt, wobei

die Strafverfolgung, mit der die Zivilklage verbunden ist, sich im Wesentlichen auf das Interesse der Gesellschaft bezieht.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 172 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt